



# Übungsbuch Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

Andreas Lienhard

**Internationales Privat- und Zivilprozessrecht**

Andreas Lienhard

# Übungsbuch Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle sowie  
Leitentscheide des Bundesgerichts und des EuGH

**orell füssli** Verlag

1. Auflage 2017

Orell Füssli Verlag, [www.ofv.ch](http://www.ofv.ch)

© 2017 Orell Füssli Sicherheitsdruck AG, Zürich

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Dadurch begründete Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Vervielfältigungen des Werkes oder von Teilen des Werkes sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie sind grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Umschlagabbildung: © Michael Osterrieder/Shotshop.com

ISBN 978-3-280-07378-0 Print

ISBN 978-3-280-09413-6 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

# Vorwort

---

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf die Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Die Repetitorien konzentrieren sich auf eine kurze inhaltliche Darstellung des Themas; die Übungsbände dienen der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Weitere Bundesgerichtsentscheide, insbesondere Leitentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums weggelassen worden sind, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Unsere Welt wird zunehmend mobiler und internationaler. Dasselbe gilt auch für Rechtsfragen und -streitigkeiten. In der Praxis weist ein Grossteil der Fälle einen (mehr oder weniger intensiven) Bezug zum Ausland auf. Dementsprechend gewinnt auch das internationale Privat- und Zivilprozessrecht stetig an Bedeutung. Das vorliegende Übungsbuch baut auf dem Repetitorium Internationales Privat- und Zivilprozessrecht auf und festigt und vertieft den dort vermittelten Stoff anhand zahlreicher Repetitionsfragen, Übungsfällen und der Besprechung spannender Leitentscheide.

Ich möchte primär meiner Frau Mirjam De Ventura für ihre Hilfe und Unterstützung danken. Zudem danke ich MLaw Gloria Valero für das Korrekturlesen des vorliegenden Übungsbuchs. Weiter geht mein besonderer Dank auch an die Partnerschaft von Pestalozzi Rechtsanwälte AG und an den Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Ulrich Haas. Zudem bedanke ich mich beim Orell Füssli Verlag, insb. bei Raimund Süess. «Last but not least» danke ich der London School of Economics and Political Science (LSE) und insbesondere Prof. Trevor C. Hartley und Associate Prof. Dr. Jacco Bomhoff für die spannenden Vorlesungen zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, die ich während meines LL.M.-Studiums an der LSE geniessen durfte und die meinen die fachlichen Horizont und meine Kenntnisse im IPR und IZPR auf einen neuen Level brachten.

Andreas Lienhard, August 2017



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>9</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>15</b>
<b>1. Teil Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht</b>	<b>17</b>
A. Repetitionsfragen	17
B. Übungsfall	18
C. Leitentscheide	19
<b>2. Teil Allgemeine Fragen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts</b>	<b>24</b>
A. Repetitionsfragen	24
B. Übungsfälle	27
C. Leitentscheide	36
<b>3. Teil Natürliche Personen und Familienrecht</b>	<b>62</b>
A. Repetitionsfragen	62
B. Übungsfälle	63
C. Leitentscheide	65
<b>4. Teil Erbrecht</b>	<b>69</b>
A. Repetitionsfragen	69
B. Übungsfall	70
C. Leitentscheide	72
<b>5. Teil Sachenrecht</b>	<b>76</b>
A. Repetitionsfragen	76
B. Übungsfälle	77
C. Leitentscheid	78

<b>6. Teil Obligationenrecht</b>	<b>81</b>
A. Repetitionsfragen	81
B. Übungsfälle	82
C. Leitentscheide	86
<b>7. Teil Trust und Gesellschaftsrecht</b>	<b>96</b>
A. Repetitionsfragen	96
B. Übungsfälle	97
C. Leitentscheide	98
<b>Lösungen</b>	<b>102</b>
Lösungen zum 1. Teil: Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht	102
Lösungen zum 2. Teil: Allgemeine Fragen des internationalen Privatrechts	107
Lösungen zum 3. Teil: Natürliche Personen und Familienrecht	163
Lösungen zum 4. Teil: Erbrecht	174
Lösungen zum 5. Teil: Sachenrecht	183
Lösungen zum 6. Teil: Obligationenrecht	189
Lösungen zum 7. Teil: Trust und Gesellschaftsrecht	218

# Abkürzungsverzeichnis

---

Abs.	Absatz
aEuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, [nicht mehr in Kraft]
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
aLugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 16. September 1988 (SR 0.275.11), [nicht mehr in Kraft]
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	Bundesgericht
BMW	Bayerische Motoren Werke
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR <a href="#">101</a> ) Besloten vennootschap (niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (SR <a href="#">0.221.211.1</a> )

d.h.	das heisst
DM	Deutsche Mark
E.	Erwägung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EG ZPO/BS	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2010 (Erlassnummer 221.100)
ESÜ	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20. Mai 1980 (SR <a href="#">0.211.230.01</a> )
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (auch «Brüssel I» genannt)
EuGVÜ	Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (auch «Brüsseler Übereinkommen» genannt) [nicht mehr in Kraft]
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
FF	Französischer Franc
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz) vom 18. Dezember 1998 (SR <a href="#">810.11</a> )
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GoG/BS	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 3. Juni 2015 (Erlassnummer 154.100)
GOG/ZH	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (Erlassnummer 211.1)
h.L.	herrschende Lehre
HKsÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen) vom 19. Oktober 1996 (SR <a href="#">0.211.231.011</a> )
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR <a href="#">0.211.230.02</a> )
HKvÜ	Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955 (SR <a href="#">0.221.211.4</a> )
Hrsg.	Herausgeber
HUntRÜ	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (SR <a href="#">0.211.213.01</a> )
HUntÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (SR <a href="#">0.211.213.02</a> )
HZÜ65	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (SR <a href="#">0.274.131</a> )
i.c.	in casu
i.d.R.	in der Regel
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere

IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR <a href="#">291</a> )
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weite(re)n Sinne
KG	Kommanditgesellschaft
lit.	litera (Buchstabe)
Ltd.	Limited
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 30. Oktober 2007 (SR <a href="#">0.275.12</a> )
m.a.W.	mit anderen Worten
Mia.	Milliarde
Mio.	Million
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR <a href="#">0.211.231.01</a> )
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote
Nr.	Nummer
NYÜ	New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR <a href="#">0.277.12</a> )
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR <a href="#">220</a> )
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR <a href="#">211.231</a> )

PVÜ	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR <a href="#">0.232.04</a> )
Rs.	Rechtssache
RUB	Russischer Rubel
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SA	Société anonyme (Aktiengesellschaft)
Sàrl	Société à responsabilité limitée
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR <a href="#">281.1</a> )
SHK	Stämpflis Handkommentar
S.N.C.	Société en nom collectif
s.n.c.	Società in nome collettivo
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Srl	Società a responsabilità limitata
StVÜ	Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht (SR <a href="#">0.741.31</a> )
u.a.	unter anderem
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WEF	World Economic Forum
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR <a href="#">210</a> )

Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) vom 19. Dezember 2008 (SR <a href="#">272</a> )
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR <a href="#">211.112.2</a> )

## Literaturverzeichnis

---

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

DASSER FELIX/OBERHAMMER PAUL, Stämpflis Handkommentar zum Lugano Übereinkommen (LugÜ), 2. Aufl., Bern 2011 (zit. SHK LugÜ-VERFASSEN, LugÜ ... N ...).

DROBNJAK SASCHA/WEINGART-SCHNEIDER DENISE, Repetitorium Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Zürich 2014.

FURRER ANDREAS/GIRSBERGER DANIEL/MÜLLER-CHEN MARKUS/SCHRAMM DOROTHEE, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2013.

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Zürich 2014.

GIRSBERGER DANIEL/HEINI ANTON/KELLER MAX/KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/SIEHR KURT/VISCHER FRANK/VOLKEN PAUL, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., 2004 (zit. ZK IPRG-VERFASSEN, IPRG ... N ...)

HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER K. ANTON/BERTI V. STEPHEN, Basler Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK IPRG-VERFASSEN, IPRG ... N ...).

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Grundriss des schweizerischen Internationalen Privatrechts, Bern 2012.

LIENHARD ANDREAS, Übungsbuch Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2015.

MEIER ISAAK/SOGO MIGUEL, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Aufl., Zürich 2005.

OETIKER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS, Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2016 (zit. BSK LugÜ-VERFASSEN, LugÜ ... N ...).

SCHNYDER ANTON K./LIATOWITSCH MANUEL, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2011.

SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE/GEHRI MYRIAM, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, 9. Aufl., Bern 2010.

STAEHELIN DANIEL/THOMAS BAUER, Basler Kommentar zum SchKG, 2. Aufl., Basel 2016 (zit. BSK SchKG-VERFASSEN, SchKG ... N ...).

# 1. Teil Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht

---

## A. Repetitionsfragen

### Gegenstand, Wesen und Begriff

---

1. Welche Teilbereiche umfasst der Begriff «Internationales Privatrecht im weiteren Sinne» («IPR i.w.S.»)?
2. Was ist die primäre Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des IPR i.w.S.?
3. Wann ist diese Voraussetzung gegeben?

*Lösungen S. 102*

### Rechtsquellen

---

4. Was ist die wichtigste nationale Rechtsquelle des Schweizer IPR i.w.S.?
5. In welchem Verhältnis steht diese Rechtsquelle zu den internationalen Rechtsquellen des Schweizer IPR i.w.S.?
6. Welches sind die wichtigsten internationalen Rechtsquellen des Schweizer IPR i.w.S.?
7. In welche drei Teilbereiche wird der Anwendungsbereich eines Staatsvertrags gemeinhin unterteilt?
8. Inwiefern müssen die Schweizer Gerichte die Entscheide des EuGH berücksichtigen, wenn sie das LugÜ anwenden?

*Lösungen S. 103*

## B. Übungsfall

### Übungsfall: Anwendungsbereich des LugÜ

---

Ist das LugÜ in den nachfolgenden Beispielfällen anwendbar?

- a) Kunstliebhaber Fisk mit Wohnsitz in New York kauft von der Künstlerin Marianna mit Wohnsitz in Zürich das Gemälde «Schneehase im Schneesturm». Fisk überweist den Kaufpreis von CHF 250'000.– wie vereinbart auf das Schweizer Bankkonto von Marianna. Marianna weigert sich jedoch, das Gemälde wie vereinbart nach New York zu senden. Fisk überlegt sich, gegen Marianna in der Schweiz Klage einzureichen.
- b) Der Sachverhalt stimmt mit demjenigen von Übungsfall a überein. Allerdings hat Fisk noch kein Schlichtungsgesuch und noch keine Klage eingereicht. Marianna überlegt sich, ihrerseits gegen Fisk auf Feststellung der Ungültigkeit des Kaufvertrags zu klagen.
- c) Die Dresdner Forfaitierungs AG mit Sitz in Zürich («Dresdner») gewährte der Al Harthy Corporation mit Sitz in Oman («Al Harthy») am 3. März 1989 ein Darlehen von USD 15'986'000.–. Der Kredit war bestimmt für den Bau eines Geschäftszentrums in Oman. Die Dresdner liess das Darlehen bei der «Foreign Credit Security Agency» («FCSA»), einer Körperschaft nach kalifornischem öffentlichem Recht mit Sitz in San Francisco, versichern. Die Versicherungspolice vom 22. Februar 1989 enthält eine exklusive Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte in Zürich. Im Januar 2011 geriet Al Harthy mit der Rückzahlung der letzten Kredittranche in Verzug. Die Dresdner überlegt sich daher, gestützt auf die Versicherungspolice in Zürich gegen die FCSA vorzugehen.
- d) Der Nachlassrichter des Bezirksgerichts Zürich bewilligte der SAirGroup mit Sitz in Zürich am 5. Oktober 2001 die provisorische Nachlassstundung. Am 20. Juni 2003 wurde der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bestätigt.

Am 14. Februar 2003 klagte die Luftfahrtgesellschaft Sabena SA mit Sitz in Belgien («Sabena») vor dem Handelsgericht Brüssel gegen die SAirGroup auf Leistung von Schadenersatz. Am 27. Januar 2011 entschied der *Cour d'Appel de Bruxelles*, dass die SAirGroup direkt für den Konkurs der Sabena verantwortlich sei («Belgisches Urteil»). Die SAirGroup wurde verpflichtet, der Konkursmasse der Sabena SA die Summe von EUR 18'290'800.60 als Schadenersatz wegen Vertragsverletzung zu bezahlen. Die schweizerische

IPRG-Konkursmasse der Sabena SA (i.S.v. IPRG 170) beantragte daraufhin beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich, das Belgische Urteil zu anerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die Forderung der Sabena SA gegen die SAirGroup, welche im Belgischen Urteil gutgeheissen wurde, in der Schweiz gelegen ist. Die IPRG-Konkursmasse der Sabena SA war daher gestützt auf IPRG 170 berechtigt, um Anerkennung des Urteils in der Schweiz zu ersuchen.

Lösungen S. 104

## C. Leitentscheide

### Anwendungsbereich des LugÜ – «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1

---

*Der Begriff «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 ist autonom und weit auszulegen. Öffentliche Rechtsverhältnisse fallen nicht unter den Begriff. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, ob das Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht.*

#### **BGE 141 III 28**

Die A AG mit Sitz in der Schweiz war an einem Bauprojekt in Österreich beteiligt. Die österreichische Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse («BUAK») verlangte von ihr die Bezahlung von Lohnzuschlägen für das Urlaubsentgelt der Arbeitnehmer. Nachdem die A AG die Zuschläge nicht entrichtet hatte, gelangte die BUAK an das Arbeitsgericht Wien. Dieses verurteilte die A AG zur Zahlung von EUR 10'548.18. Die BUAK leitete in der Folge Betreuung gegen die A AG in der Schweiz ein. Im Rechtsöffnungsverfahren war zu entscheiden, ob das LugÜ auf die Vollstreckung des österreichischen Urteils zur Anwendung gelangt.

Das Bundesgericht hielt primär fest, dass der Begriff «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1

- (i) autonom, d.h. nicht nach einer der berührten Rechtsordnungen, und
- (ii) weit auszulegen ist.

Öffentliche Rechtsverhältnisse fallen demgegenüber nicht unter den Begriff. Massgebendes Kriterium zur Abgrenzung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist, ob das Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht.

Die BUAK hat gegenüber den Arbeitgebern zahlreiche Befugnisse, welche von den Regeln abweichen, die zwischen Privatpersonen gelten. So erhebt sie von den Arbeitgebern nicht nur die Urlaubsentgelte, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge und einen Anteil an ihren Verwaltungskosten. Die Höhe der geschuldeten Beiträge ergibt sich aus einer Verordnung. Zudem trifft die Arbeitgeber eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der BUAK. Die BUAK hat daher hoheitliche Befugnisse, weshalb das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist und keine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 darstellt. Das LugÜ kam auf die Vollstreckung des Urteils nicht zur Anwendung. Mangels Anwendbarkeit einer anderen gesetzlichen Grundlage verweigerte das Bundesgericht die Vollstreckbarerklärung des österreichischen Urteils und, in der Folge, auch die Rechtsöffnung.

**Bemerkung:** Ist ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur, liegt keine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 vor. Grundsätzlich sind verschiedene Kriterien denkbar, anhand derer ein Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden könnte. Das Bundesgericht bestätigte in diesem Entscheid anschaulich, welche Kriterien es als relevant bzw. irrelevant erachtet. Nicht entscheidend war primär, dass die BUAK öffentlich-rechtlich konstituiert ist. Irrelevant war zudem, dass das Arbeitsgericht Wien – d.h. ein Zivil- und nicht ein Straf- oder Verwaltungsgericht – über den zu vollstreckenden Anspruch entschieden hatte. Ebenfalls nicht entscheidend war, dass die Tätigkeit der BUAK einem öffentlichen Interesse, konkret dem Verhindern von Sozialdumping, diene. Ausschlaggebend war vielmehr, dass die BUAK gegenüber den Arbeitgebern hoheitliche Befugnisse hat. Das Bundesgericht stellt dabei auf die Gesamtheit der Befugnisse ab. So galt im vorliegenden Fall das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich, obwohl die BUAK die Beiträge wie eine Privatperson auf dem Gerichtsweg einklagen musste, mithin ihr die Befugnis fehlte, sich selber einen Vollstreckungstitel auszustellen.

## Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit I

*Zur Beantwortung der Frage, ob ein Verfahren gemäss LugÜ 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen ist, ist einzig auf den Streitgegenstand des Verfahrens abzustellen. Vorfragen sind irrelevant. Ist der Streitgegenstand die Benennung eines Schiedsrichters, dient das Gerichtsverfahren einem Schiedsverfahren. Das LugÜ kommt gemäss LugÜ 1 Abs. 2 lit. d auf solche Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung.*

## **EuGH Rs. C-190/89 vom 25. Juli 1991, Marc Rich and Co. AG gegen Società Italiana Impianti PA**

Die Firma Marc Rich and Co. AG, Zug («Rich»), kaufte am 25. Januar 1987 Rohöl von der Società Italiana Impianti PA, Genua («Impianti»). Am 28. Januar 1987 sandte Rich der Impianti ein Schreiben mit den Vertragsbestimmungen zu. Darin enthalten war eine Schiedsklausel zugunsten eines Schiedsgerichts in London. Gemäss der Klausel haben Rich und Impianti im Streitfall je einen Schiedsrichter zu bestimmen, die alsdann den dritten Schiedsrichter wählen.

Rich beanstandete, dass das gelieferte Öl erheblich verunreinigt sei. Am 18. Februar 1988 klagte Impianti gegen Rich beim staatlichen Gericht in Genua auf Feststellung, dass sie gegenüber Rich nicht hafte. Kurz darauf leitete Rich in London das Schiedsverfahren gegen Impianti ein. Impianti weigerte sich jedoch, einen Schiedsrichter zu bestellen, da sie keiner Schiedsklausel zugestimmt habe. Rich ersuchte daher das staatliche Gericht in London um die Bestellung eines Schiedsrichters. Dieses bat seinerseits den EuGH um Beantwortung der Frage, ob die EuGVÜ auf das von Rich eingeleitete staatliche Verfahren zur Ernennung eines Schiedsrichters zur Anwendung gelange.

Gemäss EuGH ist zur Beurteilung der Frage, ob ein Verfahren vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen ist, einzig auf den Streitgegenstand des Verfahrens abzustellen. Vorfragen, welche das Gericht zur Beurteilung des Streitgegenstands beantworten muss, sind für die Beurteilung des Anwendungsbereichs irrelevant (Rz. 26–28). Weiter führte der EuGH aus, dass die Parteien des EuGVÜ die Schiedsgerichtsbarkeit als Gesamtbereich ausschliessen wollten. Der Ausschluss bezieht sich daher nicht nur auf Verfahren vor *Schiedsgerichten*, sondern auch auf solche vor *staatlichen Gerichten*, wenn diese der «Einleitung eines Schiedsverfahrens dienen» (Rz. 15–18). Zu letzteren Verfahren gehören z.B. staatliche Verfahren, welche die Benennung eines Schiedsrichters als Streitgegenstand haben (Rz. 19). Folglich gelangte die EuGVÜ auf das staatliche Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichters nicht zur Anwendung.

**Bemerkung:** Der Entscheid ist in zweierlei Hinsicht wichtig: Primär hält er fest, dass ein Verfahren nur dann gemäss LugÜ 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen ist, wenn sein Streitgegenstand unter einen der dort genannten Sachbereiche fällt. Vorfragen sind insofern irrelevant. Zweitens stellt der Entscheid klar, dass auch Verfahren vor staatlichen Gerichten unter LugÜ 1 Abs. 2 lit. d fallen, wenn sie der «Einleitung eines Schiedsverfahrens dienen».

Ein Teil der Lehre vertritt eine extensivere Anwendung von LugÜ 1 Abs. 2 lit. d. Demgemäss ist ein staatliches Verfahren bereits dann vom Anwendungsbereich

des LugÜ ausgeschlossen, wenn es sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit bezieht (vgl. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH, Art. 1 N 104 und 108).

## **Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit II**

---

*Einstweilige Massnahmen dienen nicht Schiedsverfahren. Fällt der Streitgegenstand der einstweiligen Massnahme in den Anwendungsbereich des LugÜ, kommt das LugÜ auf das Verfahren zur Anwendung, selbst wenn ein Schiedsgericht zum Entscheid in der Hauptsache zuständig oder gar ein Schiedsverfahren in der Hauptsache bereits hängig ist.*

### **EuGH Rs. C-391/95 vom 17. November 1998, Van Uden Maritime BV gegen Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line**

Die Van Uden Maritime BV («Van Uden») mit Sitz in Rotterdam schloss mit der Deco-Line mit Sitz in Hamburg einen Vertrag, gemäss welchem Van Uden der Deco-Line Laderaum an Bord von Schiffen zur Verfügung stellte. Der Vertrag enthielt eine Schiedsklausel zugunsten eines niederländischen Schiedsgerichts.

Van Uden leitete in den Niederlanden das Schiedsverfahren ein, weil Deco-Line bestimmte Rechnungen nicht bezahlt hatte. Zudem ersuchte Van Uden das zuständige staatliche Gericht in Rotterdam um einstweiligen Rechtsschutz. Sie beantragte als vorsorgliche Massnahme die Verurteilung der Deco-Line zur Erfüllung von vier vertraglichen Forderungen in der Höhe von insgesamt DM 837'913.13. Der *Hoge Raad* (das letztinstanzliche staatliche Gericht der Niederlanden) bat schliesslich den EuGH u.a. um Beantwortung der Frage, ob die EuGVÜ auf das niederländische Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Anwendung gelange, obwohl zwischen den Parteien in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren hängig war.

Gemäss EuGH sind einstweilige Massnahmen nicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens gerichtet, sondern werden parallel zu solchen angeordnet. Streitgegenstand einstweiliger Massnahmen ist nicht die Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsgebiet, sondern die Sicherung verschiedenster Ansprüche (Rz. 33). Wenn somit der Streitgegenstand einer einstweiligen Massnahme eine Frage betrifft, die in den sachlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ fällt, ist dieses anwendbar, selbst wenn ein Schiedsgericht zum Entscheid in der Hauptsache zuständig ist. Die Streitigkeit zwischen Van Uden und Deco-Line betraf eine «Zivil- und Handelssache». Die EuGVÜ kam daher auf das niederländische Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Anwendung, obwohl in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren zwischen den Parteien hängig war (Rz. 34).

**Bemerkung:** Der Entscheid ist in zweierlei Hinsicht von zentraler Bedeutung:

Einerseits hält er fest, dass staatliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht «Schiedsverfahren dienen» (vgl. dazu den Leitentscheid «Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit I», S. 20 ff.). LugÜ 1 Abs. 2 lit. d schliesst daher Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes selbst dann nicht vom Anwendungsbereich des LugÜ aus, wenn zwischen den Parteien in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren hängig ist.

Andererseits gilt der Entscheid als Leitentscheid für die Zuständigkeit zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme, mit welcher eine Partei zu einem bestimmten Tun verpflichtet werden soll (vgl. dazu den Leitentscheid «Zuständigkeit zum Erlass einstweiliger Massnahmen im Anwendungsbereich des LugÜ», S. 44 f.).